

Satzung

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Realschule Erkrath“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz - **e. V.** -.

1.2 Sitz des Vereins ist Erkrath.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Mettmann.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein ist das Verbindungsglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule.

Er fördert durch finanzielle und sächliche Zuwendungen die erzieherische Tätigkeit und den Unterricht der Realschule.

2.2 Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch:

- Zuwendungen zur Ergänzung der Unterrichtsmittel aller Art und Fächer, soweit diese vom Schulträger trotz Ausschöpfung zeitnaher Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Zuschüsse
 - zu Schulveranstaltungen, z. B. Klassen- und Studienfahrten oder wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durch oder für die Schüler der Schule
 - zu Schulfeiern und Schulsportfesten.
- Kontakte zu Institutionen, Wirtschaftsunternehmen bzw. deren Verbände und Vereine, die die Schüler fördern und unterstützen auch beim Übergang in das Berufsleben.

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück. Dieses trifft ebenfalls auf etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zu.
- 3.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Entschädigungen begünstigt werden.
- 3.5 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln eines Verbandes, einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- 3.6 Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können volljährige Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 4.3 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Antrag beim Vorstand.
Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft. Sollte die Mitgliedschaft abgelehnt werden, kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden, die den ablehnenden Beschluss des Vorstandes aufheben kann.
Die Mitgliedschaft dauert vom Eintrittstage bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Geschäftsjahr.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4.5 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei ist eine vierteljährliche

Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten; das bedeutet, dass die Kündigung dem Vorstand spätestens am 30.9. zugegangen sein muss.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

- 4.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken nachhaltig zuwider handelt oder eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.
- 4.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, die bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig waren, von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und angefallene Gebühren.

Beiträge und Gebühren

5. Es werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

Organe des Vereins

6. Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Bestellung des Vorstandes
 - Wahl einer/eines Schriftführerin/Schriftführers
 - Wahl von zwei Beisitzer/innen
 - Wahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren und einem/r Stellvertreter/in
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Revisoren
 - Entlastung des Vorstandes

- Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
 - Aufstellen und Ändern der Vereinsordnungen
 - Höhe der Beiträge und Gebühren
 - Satzungsänderungen
 - Zweckänderung des Vereins
 - Auflösung des Vereins
- 7.2 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin durch den Vorstand erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Empfängerin/der Empfänger Kenntnis erlangt oder ohne besondere Bemühungen Kenntnis erlangen kann. Wird die elektronische Form gewählt, so muss der Aussteller seinen Namen hinzufügen; der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ist nicht erforderlich.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- 8.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
es das Interesse des Vereins erfordert **oder**
mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen.
Der Antrag muss schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrages enthalten und von der erforderlichen Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder unterschrieben sein.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form gem. 7.1 Satz 2 ff und kurzfristig.

Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen eines Monats, nachdem er von dem Antrag Kenntnis erhielt, nach, so kann er gemahnt werden. Folgt er binnen zwei Wochen nach Zugang der Mahnung der Aufforderung nicht, so kann jedes der beantragenden Mitglieder die Sitzung einberufen.

Durchführung der Mitgliederversammlung

9.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider, der/die Kassenwart/in.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied übertragen werden.

9.2 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die persönlich abzugeben ist. Ist nur ein Lebenspartner oder Ehepartner Mitglied, so vertreten sie sich gegenseitig, wenn die Versammlung keinen Einspruch erhebt; sie haben immer nur eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

9.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

9.4 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, über den erfolgten Rechnungsprüfungsbericht, sowie den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll zu verfassen.

9.5 Das Protokoll wird von der/m Versammlungsleiter/in und der/m Schriftführer/in unterschrieben und ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich zu machen.

9.6 Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt Protokolle einzusehen.

Der Vorstand

10.1 Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- der/dem Vorsitzende/n
- der/dem stellv. Vorsitzende/n
- der/dem Kassenwart/in

Die Vorstandsmitglieder vertreten, jeweils zu zweit gemeinschaftlich, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Intern wird vereinbart, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/s Vorsitzenden,

der/die Kassenwart/in nur in Falle der Verhinderung der/s Vorsitzenden oder der/s stellv. Vorsitzenden

von seiner/ihrer Vertretungsmacht Gebrauch macht.

- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtszeiten der/des Vorsitzenden und der/des stellv. Vorsitzenden sollen sich bei der Wahl um jeweils ein Jahr überlappen, d.h. in einem Jahr wird der/die Vorsitzende, im darauffolgenden Jahr die/der stellv. Vorsitzende gewählt. Für die erste Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung wird daher abweichend von Satz 1 bestimmt, dass die Amtszeit der/des stellv. Vorsitzenden einmalig nur ein Jahr beträgt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung abberufen werden. Im Falle der Abberufung durch den Vorstand kann der/die Abberufene die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

- 10.3 Der/die Schulleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in gehört dem Vorstand ständig an, hat jedoch nur eine beratende Stimme.
- 10.4 Die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl zum Vorstand müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- 10.5 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt wurde, mit seinem Rücktritt, durch Abwahl oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 10.6 Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann nur einen Posten innerhalb des Vorstandes zur gleichen Zeit bekleiden.
- 10.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss kommissarischen Ersatz. Eine Ergänzungswahl für den verbliebenen Rest der Wahlperiode ist durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

In Zusammenarbeit mit der/dem stimmberechtigten Schriftführer/in

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. der Satzung

In Zusammenarbeit mit der/dem stimmberechtigten Schriftführer/in und den stimmberechtigten Beisitzern

- Die Entscheidung über konkrete Förderungen und Zuschüsse, Anschaffungen, Projekte und Aktionen

- 11.2 Der Vorstand kann:

- Ausschüsse, Projektgruppen und Projektleiter für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ernennen, die dem Vorstand verantwortlich sind.
- Zu seinen Sitzungen andere sachkundige Mitglieder des Vereins und sachkundige Dritte hinzuladen, soweit der Anlass dies als geboten erscheinen lässt.

Beschlussfassung des Vorstandes

12.1 Die/der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein; dies kann formlos und kurzfristig erfolgen.

Die/der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn die anderen Vorstandsmitglieder, die Revisoren oder die Beiräte dies begehren.

Kommt der Vorsitzende dem Begehren auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Begehren Kenntnis erhielt, nach, so kann er gemahnt werden. Folgt er binnen einer weiteren Woche nach Zugang der Mahnung der Aufforderung nicht, so kann jedes beantragende Mitglied die Sitzung einberufen.

Die Revisoren sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sind aus diesem Grunde vom Vorstand jeweils einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

Bei Beschlussfassungen zu Förderungen, Zuschüssen, Projekten und Aktionen muss zusätzlich mindestens ein Beisitzer anwesend sein und an der Beschlussfassung mitwirken.

Bei Beschlussunfähigkeit ist nach den gleichen Regeln binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder und Beisitzer beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

12.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Email oder Fax gefasst werden, wenn kein zu beteiligendes stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

12.3 Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse, sowie den Verlauf der Vorstandssitzung ist vom Vorstand ein Protokoll zu verfassen. Es ist von mindestens zwei der anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und ist vom Vorstand zu archivieren. Die Mitgliederversammlung kann Einblick verlangen.

Kassengeschäfte

13. Die Kassengeschäfte werden von der/dem Kassenvorwart/in geführt. Die Geschäftsfälle sind nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Aufzeichnung festzuhalten.

Die Revision

- 14.1 Die Revisoren haben das Recht, jederzeit - auch ohne Anmeldung - eine Prüfung vorzunehmen. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 14.2 Die Tätigkeit der Revisoren beschränkt sich nicht auf die Vorschriftsmäßigkeit der Rechnungslegung. Ziel und Zweck der Pflichtprüfung ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dazu ist der gesamte Geschäftsbetrieb, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), zu prüfen. Die Rechte aus Ziff. 1 bleiben hiervon unberührt. Auch die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Vorstandstätigkeit ist damit Gegenstand der Prüfung und Kontrolle durch die Prüfer.
- 14.3 Die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl zum Revisor müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Sie sollten nach Möglichkeit Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens besitzen.
- 14.4 Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Auflösung des Vereins

- 15.1 Sinkt die Zahl der Mitglieder auf unter drei, so hat der Vorstand den Verein aufzulösen.
- 15.2 Die Auflösung des Vereins durch die Mitglieder kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 15.3 Der Auflösungsbeschluss ist nur rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind
und

sich mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung ausspricht. Falls weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, kann frühestens innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- 15.4 Falls der Verein aufgelöst wird, wird er durch den Vorsitzenden liquidiert, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.
- 15.5 Die Auflösung ist dem zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 15.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städtische Realschule Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder - falls die Schule aufgelöst ist bzw. wird - an das Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland in Düsseldorf.

Satzungsänderung und Zweckänderung

- 16.1 Vorschläge zur Änderung der Satzung oder des Zweck des Vereins müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- 16.2 Eine Satzungsänderung oder Zweckänderung kann nur in ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebene Stimmen für die Änderung ausspricht.
- 16.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind dem zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

- 17. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Haftungsausschluss

- 18. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes

Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

19. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2019 in Kraft.